

Maschinenfabrik Heid Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Stockerau
FN 65343 v LG Korneuburg

**Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat
zu den Punkten der Tagesordnung der
119. ordentlichen Hauptversammlung am 18. August 2025**

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Vorschlags für die Ergebnisverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichtes für das Geschäftsjahr 2024.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen.

Die Unterlagen können im Internet unter www.heid.info eingesehen werden.

2. Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2024.

"Der Vorstand der Maschinenfabrik Heid Aktiengesellschaft schlägt vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Bilanzverlust in Höhe von € -18.927.048,47 wie folgt zu verwenden:

Das Bilanzergebnis 2024 wird auf neue Rechnung vorgetragen."

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024.

"Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand Herrn Khalid Ahmad Dayani für das Geschäftsjahr 2024 die Entlastung zu erteilen."

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024.

"Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024 die Entlastung zu erteilen".

5. Abstimmung über die Vergütungspolitik des Vorstands und des Aufsichtsrates.

"Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik des Vorstands und des Aufsichtsrats zu genehmigen".

Die Vergütungspolitik des Vorstands und des Aufsichtsrates steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.heid.info zur Verfügung.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78 Abs 1 AktG).

6. Abstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024.

"Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Vergütungsbericht 2024 zu genehmigen."

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025.

"Der Aufsichtsrat schlägt vor, BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Belvedere 4, 1100 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 292963d, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 erneut zu bestellen."

8. Wahl des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025.

Die im Dezember 2022 verabschiedete EU-Richtlinie 2022/2464 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen verpflichtet börsennotierte Aktiengesellschaften zur externen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts. Diese Richtlinie wurde durch den österreichischen Gesetzgeber bisher noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Um eine spätere außerordentliche Hauptversammlung zur Bestellung eines Prüfers für den Nachhaltigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2025 zu vermeiden, soll in der kommenden ordentlichen Hauptversammlung ein "Vorratsbeschluss" für den Fall eines späteren gesetzlichen Erfordernisses gefasst werden.

"Der Aufsichtsrat schlägt vor, BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Belvedere 4, 1100 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 292963d, zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Nachhaltigkeitsbericht 2025 aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend durch einen externen Prüfer zu prüfen ist."

9. Wahl eines Ersatzmitglieds in den Aufsichtsrat.

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der Maschinenfabrik Heid Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Aufgrund des Ablebens des Aufsichtsratsmitglieds Peter Heinz im Juni 2025 ist nunmehr ein Ersatzmitglied zu wählen, um die Zahl von drei von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder wieder zu erreichen.

Gemäß § 10 Abs 3 und Abs 4 der Satzung der Maschinenfabrik Heid Aktiengesellschaft bedarf es im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf dessen Funktionsperiode einer

Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine solche Ersatzwahl erfolgt auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Herr Heinz wurde im Rahmen der 115. ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Dezember 2020 bis zum Ende der Hauptversammlung, welche über den Jahresabschluss 2025 beschließt, als Aufsichtsratsmitglied bestellt.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2 AktG und des Corporate Governance-Kodex erstattet:

"Der Aufsichtsrat schlägt vor, Frau Sanneke Schubert-Rothenberger, geboren am 31. Oktober 1992 in Frankfurt am Main, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung als Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar in Übereinstimmung mit § 10 Abs 4 der Satzung bis zum Ende jeder Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 beschließt."

Frau Sanneke Schubert-Rothenberger hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt Frau Sanneke Schubert-Rothenberger, dass 1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung der Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen könnten, 2. die Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und 3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet.